

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun  
**Herausgeber:** Lehrpersonen Graubünden  
**Band:** 25 (1965-1966)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Ein erfreulicher Volksentscheid  
**Autor:** Buol, C.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-356224>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ausgestaltung von Turnhallen und Turnplätzen beauftragt, sowie in der Anschaffung und Placierung von Turngeräten für Schulturnen und Vorunterricht.

Ein Auszug aus den neuen Normalien, der die Turnhalle betrifft, kann beim Büro für Schulturnen und Vorunterricht noch bezogen werden. Hohe Summen werden in den Bau von Schulanlagen und den dazugehörenden Turnhallen und Turnanlagen investiert, und die Verzinsung ist in keiner Buchhaltung auf der Aktivseite nachweisbar, aber sie läßt sich nachweisen in der geistigen und körperlichen Schulung unserer Jugend.

Unsere Lokalhistoriker von morgen sollen einmal unsere Zeit nicht nur als «Nationalstraßenbau-Zeitalter» bezeichnen können, sondern als Epoche, in welcher Stätten geschaffen worden sind, die der geistigen und körperlichen Erziehung der Jugend dienen und noch dienen.

*St. B.*

---

### Ein erfreulicher Volksentscheid

Das Bündnervolk hat am 27. März der Revision des Schulgesetzes zugestimmt. Einem lange gehegten Postulat der Lehrerschaft ist dadurch entsprochen worden. Während der Große Rat 1957 für die Festsetzung von Teuerungszulagen und 1962 unter gewissen Bedingungen auch für die Gewährung einer Reallohnerhöhung ermächtigt wurde, so bringt das revidierte Gesetz nun die uneingeschränkte Zuständigkeit des Großen Rates für die Festsetzung der Minimalbesoldungen der Lehrer und der Prämien der Versicherungskasse. Damit ist die Gewähr geboten, daß notwendig werdende Anpassungen in Zukunft rechtzeitig und in zeitgemäßer Weise erfolgen können. Im Namen des Vorstandes des BLV danken wir den Behörden und dem Bündnervolk, allen, die sich für die Neuregelung einsetzten, für die Aufgeschlossenheit.

Für den Vorstand des BLV

C. Buol